

Geburten

Ihr Kind wurde im Stadtgebiet Leer geboren? Dann ist das Standesamt Leer (Ostfriesland) für die Beurkundung zuständig.

Beurkundung und Unterlagen

Anzeige

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen.

Anzeigepflichtig sind in folgender Reihenfolge:

- der Vater, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist
- die Hebamme
- der Arzt
- jede andere Person, die von der Geburt unterrichtet ist
- die Mutter, sobald sie zu der Anzeige imstande ist

Wenn das Kind im Borromäus-Hospital oder Klinikum geboren ist, übernimmt das Krankenhaus die schriftliche Anzeige (Geburtsanzeige)

Erforderliche Unterlagen

Zur Beurkundung werden neben der Geburtsanzeige, je nach Familienstand und Staatsangehörigkeit der Eltern, diverse Unterlagen benötigt.

Welche, das haben wir im weiteren Verlauf zusammengefasst.

Beurkundung

Zur Beurkundung der Geburt eines Kindes benötigt das Standesamt folgende Unterlagen:

- Die Geburtsanzeige
- Das Formblatt Erteilung von Vornamen/Bestimmung des Familiennamens (erhalten Sie im Krankenhaus oder im Standesamt) sowie
- Ihren gültigen Personalausweis bzw. Reisepass

Bei verheirateten Eltern:

- aktuelle Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister und falls sich auf der Rückseite der Eheurkunde keine Hinweise über die Geburt der Ehegatten befinden:
- aktuelle Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus den Geburtenregistern der Eltern.
- gültige Reisepässe oder Personalausweise der Eltern
- erweiterte Melderegisterauskunft, wenn Sie nicht in Leer (Ostfriesland) wohnen (erhältlich beim Bürgerbüro des Wohnortes)

Bei nicht verheirateten Müttern:

Ledige Mütter

- aktuelle Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Mutter
- gültiger Reisepass oder Personalausweis
- erweiterte Melderegisterauskunft, wenn Sie nicht in Leer (Ostfriesland) wohnen (erhältlich beim Bürgerbüro des Wohnortes)

Mütter, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben

- aktuelle Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Mutter und
- aktuelle Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister (gilt auch für aufgehobene und aufgelöste Lebenspartnerschaften)
- gültiger Reisepass oder Personalausweis
- erweiterte Melderegisterauskunft, wenn Sie nicht in Leer (Ostfriesland) wohnen (erhältlich beim Bürgerbüro des Wohnortes)

Geschiedene Mütter

- aktuelle Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk
- bei Eheschließungen im Ausland: Eheurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
- aktuelle Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Mutter
- gültiger Reisepass oder Personalausweis

- erweiterte Melderegisterauskunft, wenn Sie nicht in Leer (Ostfriesland) wohnen (erhältlich beim Bürgerbüro des Wohnortes)

Verwitwete Mütter

- aktuelle Eheurkunde oder beglaubigte Abschriften aus dem Eheregister der letzten Ehe mit Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. ersatzweise
- aktuelle Ehe- und Sterbeurkunde oder beglaubigte Abschriften aus dem Ehe- und Sterberegister
- gültiger Reisepass oder Personalausweis der Mutter
- aktuelle Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Mutter
- erweiterte Melderegisterauskunft, wenn Sie nicht in Leer (Ostfriesland) wohnen (erhältlich beim Bürgerbüro des Wohnortes)

Zusätzliche Unterlagen

- ggf. der Nachweis über eine bereits abgegebene Vaterschaftsanerkennung und eine bereits abgegebene Sorgerechtsklärung

Hinweis: Beide Erklärungen können schon VOR der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Folgende Unterlagen des Vaters werden benötigt:

- aktuelle Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister des Vaters
- gültiger Reisepass oder Personalausweis
- ggf. eine erweiterte Melderegisterauskunft, wenn Sie nicht in Leer (Ostfriesland) wohnen (erhältlich beim Bürgerbüro des Wohnortes)

Hinweise

- **Alle Unterlagen müssen im Original vorliegen!**
- **Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung durch einen in Deutschland ansässigen, öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher benötigt.**
- **Vereidigte Dolmetscher finden Sie unter: www.justiz-dolmetscher.de**

1. Namensgebung

- Wenn Sie als Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, legen Sie die Vor- und Familiennamen für Ihren Nachwuchs auch gemeinsam fest.
- Dafür reicht eine einfache, formlose Erklärung. In der Regel erhalten Sie das Formblatt Erteilung von Vornamen/Bestimmung des Familiennamens im Krankenhaus ausgehändigt.
- Wenn Sie nicht sicher sind, ob der von Ihnen gewählte Name vom Standesamt ohne weiteres eingetragen werden kann, z. B. weil es sich um einen seltenen oder ausländischen Namen handelt, hilft Ihnen das Standesamt gerne weiter.
- Wenn Sie kein gemeinsames Sorgerecht bestimmt haben, hat die Mutter des Kindes kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht. Dann bestimmt sie auch allein den/die Vornamen des Kindes. Das Kind erhält dann erstmal kraft Gesetzes den Familiennamen der Mutter. Die allein sorgeberechtigte Mutter kann dem Kind jedoch den Familiennamen des Vaters erteilen. Diese Namenserteilung kann jedoch auch noch später erfolgen und ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes möglich

Gemeinsame Sorgeberechtigung für Ihr Kind liegt vor, wenn Sie miteinander verheiratet sind. Sind Sie nicht miteinander verheiratet, so üben Sie das Sorgerecht nur dann gemeinsam aus, wenn Sie eine Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung und eine Erklärung zum Sorgerecht abgegeben haben. Diese Erklärung können Sie beim Jugendamt oder bei einem Notar abgeben.

- Bitte beachten Sie, dass sich an der Vornamensgebung später - auch wenn der Vater inzwischen die Vaterschaft anerkannt hat und ein gemeinsames Sorgerecht ausgeübt wird - nicht mehr rütteln lässt.

Der Vorname bzw. die Vornamen sind mit der abgeschlossenen Beurkundung fixiert. Nur in seltenen Ausnahmefällen ist eine Änderung im Wege der behördlichen Namensänderung möglich.

- Sind die Eltern miteinander verheiratet, erhält das Kind kraft Gesetzes den Ehenamen der Eltern. Haben die verheirateten Eltern keinen Ehenamen bestimmt, erklären sie einen der ihrer beiden Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes. Diesen Geburtsnamen erhalten auch die weiteren Kinder kraft Gesetzes.